

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/536-1.13/87

IV-771 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Übertragung von Wohnungen in das Eigentum  
der derzeitigen Mieter in Vorarlberg;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und  
Kollegen an den Bundesminister für Landes-  
verteidigung, Nr. 214/J

244 IAB

1987 -05- 21

zu 214 IJ

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein  
und Kollegen am 25. März 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 214/J beehe  
ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich zunächst klarstellen, daß  
die in der Anfrage erwähnten Wohnungen in Lochau, Dr. F.J. Fesslerstraße 2,  
den dort wohnhaften Ressortangehörigen nicht - wie auf Grund der einleitenden  
Ausführungen der Anfragesteller zu vermuten wäre - vermietet, sondern  
gemäß § 80 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 als Naturalwohnungen  
zugewiesen wurden. Ein Bestandverhältnis besteht lediglich zwischen der Vor-  
arlberger gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft und der Re-  
publik Österreich/Bundesministerium für Landesverteidigung.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Grundsätzlich stehe ich dem Gedanken der "Eigentumsbildung an bestehender  
Wohnsubstanz" positiv gegenüber. Diese Grundhaltung stimmt im übrigen mit  
der diesbezüglichen Passage in der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987  
überein.

- 2 -

Unbeschadet dieser grundsätzlich positiven Einstellung muß ich aber auf einen ressortspezifischen Gesichtspunkt aufmerksam machen, der in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden darf: Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist seit vielen Jahren bedürftigen Ressortbediensteten, insbesondere Angehörigen des Kaderpersonals, bei der Wohnraumbeschaffung dadurch behilflich, daß ihnen Wohnungen in der Rechtsform einer Naturalwohnung im Sinne des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zugewiesen werden. Diese Vorgangsweise hat sich in der Vergangenheit bewährt und erleichterte bisher ganz wesentlich die "Rekrutierung" des erforderlichen Kaderpersonals in den einzelnen Garnisonen. Es bedarf andererseits keiner näheren Begründung, daß eine sukzessive Eigentumsübertragung an solchen Wohnungen den Bestand der für das Ressort disponiblen Wohnungen nach und nach reduzieren und damit die Bemühungen des Ministeriums, auch in Zukunft Wohnungen in ausreichender Zahl für die Wohnversorgung bedürftiger Ressortangehöriger zur Verfügung stellen zu können, nicht unwe sentlich erschweren würde.

Ich bin daher der Auffassung, daß das von den Anfragestellern zur Diskussion gestellte Anliegen nicht allein unter dem Blickwinkel der Naturalwohnungsinhaber in Lochau-Alberloch III, sondern - insbesondere auch im Hinblick auf Beispiele folgerungen - jedenfalls in größerem Zusammenhang beurteilt werden muß. Hierbei sollten meines Erachtens nach keine überstürzten Entscheidungen getroffen werden, sondern es erscheint mir zunächst notwendig, sämtliche im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Gesichtspunkte interministeriell reiflich zu überlegen, um herauszufinden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen ein gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessensbereichen möglich wäre.

Zu 2:

Im Hinblick auf meine Antwort zur Frage 1 erscheint es mir verfrüht, eine abschließende Beurteilung des gesamten Problemkreises vorzunehmen; ich bitte daher um Verständnis, daß ich derzeit nicht in der Lage bin, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

19. Mai 1987

